



Inhaltsübersicht

1. Kommunalen Finanzausgleich 2011 – teilweise endgültige Festsetzung von Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen	ED 103	S. 1
2. Kommunalen Finanzausgleich 2012: Trendberechnung für Grundbetrag und Kompensationsumlage	ED 104	S. 2
3. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer: Bleibt es bei den Sockelbeträgen von 30.000/60.000 €?	ED 105	S. 3
4. Erstes Quartal 2011: Kassenkredite wachsen weiter	ED 106	S. 4
5. Entwurf von Änderungsverordnungen zur GemHVO-Doppik und GemKVO	ED 107	S. 5
6. Statistisches Bundesamt legt Jahresrechnungsstatistik 2009 vor	ED 108	S. 6
7. Gewerbesteuer; hier: Widersprüche hinsichtlich Nachzahlungszinsen gem. § 233a AO	ED 109	S. 9
8. Dialogverfahren zwischen kommunalen Spitzenverbänden und hessischer Landesregierung und Abbau überflüssiger Standards	ED 110	S. 10
9. Mehrarbeitsvergütung/zeitanteilige Besoldung für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte außerhalb des Schuldienstes, die mehr als die vereinbarten Arbeitsstunden leisten	ED 111	S. 12
10. Aktueller Sachstand zum Feuerwehrbeschaffungskartell (31.08.2011)	ED 112	S. 16
11. Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach § 46 BBesG in der Fassung des 31. August 2006 Urteile des BVerwG vom 28. April 2011 Az. BVerwG 2 C 30.09, BVerwG 2 C 27.10 und BVerwG 2 C 48.10	ED 113	S. 18
12. Präsidiumsbeschlüsse 18.08.2011	ED 114	S. 20

- 13. Tagesseminar für neu gewählte Mandatsträger;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan – (k)ein Buch mit
sieben Siegeln?!**

ED 115

S. 22

ED 103

Kommunaler Finanzausgleich 2011 – teilweise endgültige Festsetzung von Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen

Das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) hat nach Ablauf der Berichtigungsfrist nach § 47 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich (FAG) Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen endgültig festgesetzt. Soweit eine Berichtigung erfolgte, erhalten die betroffenen Städte, Gemeinden und Landkreise von Seiten des HMdF über den Dienstweg geänderte Einzelberechnungsbögen.

In allen anderen Fällen wurden durch Erlass des HMdF vom 31.08.2011 die vorläufigen Festsetzungen vom 3. Januar 2011 für teilweise endgültig erklärt. **Hinsichtlich der von den Kommunen angezweifelte Verfassungsmäßigkeit des Finanzausgleichsänderungsgesetzes vom 16.12.2010 bleibt die Vorläufigkeit ausdrücklich bestehen.** Nach Angaben des HMdF erfolgt die Vorläufigkeitserklärung aus verfahrenstechnischen Gründen und ist nicht dahin zu verstehen, dass das HMdF das Finanzausgleichsänderungsgesetz vom 16.12.2010 als gegen höherrangiges Recht verstoßend ansieht.

Die bezüglich der Frage der Verfassungsmäßigkeit vorläufige Festsetzung führt dazu, dass Städte und Gemeinden, die einen Berichtigungsantrag allein darauf gestützt haben, dass sie die durch das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 vorgenommene Kürzung der kommunalen Steuerbeteiligungen und die Einführung der so genannten „Kompensationsumlage“ für verfassungswidrig halten, **keinen** abschließenden Bescheid über ihren Berichtigungsantrag erhalten. Damit kann der Ausgang verfassungsgerichtlicher Klageverfahren zum Hessischen Staatsgerichtshof abgewartet werden, ohne dass parallel ein verwaltungsgerichtliches Verfahren gegen die endgültige Festsetzung der Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen geführt werden müsste.

In Bezug auf die Kreisumlagegrundlagen und die Folgerungen für die Festsetzung der Kreis- und Schulumlage hat der Hessische Landkreistag seinen Mitgliedern empfohlen, ebenfalls vorläufige Festsetzungen mit Hinweis auf die anstehende verfassungsgerichtliche Überprüfung des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2011 vorzunehmen.

Auf diese Weise wird auf jeden Fall vermieden, dass die betreffenden Städte und Gemeinden gegen den Heranziehungsbescheid zur Zahlung der Kreis- und Schulumlage Widerspruch einlegen müssen. Ohnehin halten wir im Zusammenhang mit Widersprüchen gegen Kreis- und Schulumlage daran fest, dass Widersprüche beim Landkreis nicht erforderlich, weil nicht Erfolg versprechend sind und ggfls. zurückgenommen werden sollten (so bereits unsere Mitteilungen im Eildienst Nr. 2 – ED 12 – vom 28.02.2011 unter Ziff. 5 und Eildienst Nr. 8 – ED 64 – vom 21.06.2011). Die Empfehlung des Hessischen Landkreistags lässt für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden alle Möglichkeiten offen, ohne dass der Einlegung von Rechtsbehelfen bedürfte. Die Empfehlung des Landkreistags ist mit der Geschäftsstelle abgestimmt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R./Rau.

Nr. 11 – ED 103 vom 15.09.2011

ED 104**Kommunaler Finanzausgleich 2012: Trendberechnung für Grundbetrag und Kompensationsumlage**

Die hessische Landesregierung hat den Entwurf des Haushaltsplans 2012 dem Landtag zugeleitet. Der Haushaltsplanentwurf sieht nunmehr Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Höhe von 864.875.207 € vor.

Hieraus errechnet sich nach einer Trendberechnung des Landkreises Waldeck-Frankenberg v. 31.08.2011 (Orientierungsdaten des HMdF liegen noch nicht vor) ein Grundbetrag 2012 **von 864,90 €**.

Die Trendberechnung weist für die so genannte „Kompensationsumlage“ nach § 40c FAG einen Hebesatz von voraussichtlich **1,55%** der Umlagegrundlagen aus. Hintergrund sind höhere Einnahmeerwartungen des Landes bei der Grunderwerbsteuer. Das Umlagesoll von 72.358.000 € entspricht 15,2333 vom Hundert der im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (§ 40c Abs. 1 Satz 2 FAG).

Erläuterungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen und der Bedeutung des Grundbetrags können im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsgb.de in der Rubrik Fachinformationen/ Kommunalfinanzen abgerufen werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R./Rau.**Nr. 11 – ED 104 vom 15.09.2011**

ED 105

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer: Bleibt es bei den Sockelbeträgen von 30.000/ 60.000 €?

Mit Mitteilung im Eildienst Nr. 10 – ED 88 – vom 24.08.2011 hatten wir über die vorliegenden Modellberechnungen für die 2012-2014 geltenden Schlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer berichtet. Diese Modellberechnungen hatten wir mit Rundmail Finanzen Nr. 14/2011 v. 15.08.2011 an die Mitgliedskommunen übersandt, sie stehen auch im Mitgliederbereich unserer Internetpräsenz www.hsgeb.de in der Rubrik Fachinformationen/ Kommunalfinanzen zum Herunterladen bereit (Meldung v. 29.08.2011 „Modellberechnungen für neue Schlüsselzahlen bei Einkommen- und Umsatzsteuer“).

Aktuell zeichnet sich ab, dass es bei den bisherigen Sockelbeträgen nach § 3 Abs. 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GFRG) bleiben könnte. Damit würden die in den Modellberechnungen als Modell 1 ausgewiesenen Werte gelten. Die notwendige Mehrheit im Bundesrat für eine Anhebung der Sockelbeträge nach Modell 2 scheint derzeit nach Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes nicht erreichbar zu sein. Mit einer Beibehaltung der bisherigen Höchstbeträge würden die meisten Städte und Gemeinden in unserem Mitgliederbereich auch günstiger fahren.

Für eine Erhöhung der Sockelbeträge auf 35.000/70.000 Euro sprechen sich aktuell folgende Länder aus: Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Für eine Beibehaltung der Sockelbeträge bei 30.000/60.000 Euro votieren Bayern, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Bremen.

Wie bereits angekündigt, wird der Bund ein Gesetzgebungsverfahren nur bei einer zumindest halbwegs gesicherten Mehrheit im Bundesrat einleiten. Diese sieht das BMF bei einem Stimmenverhältnis von 34 zu 28 Stimmen nicht als gegeben.

Ausschlaggebend sind damit die Stimmen aus Berlin und Hamburg, die bei der Besprechung nicht anwesend waren. Wegen der nicht vorhandenen Verteilungsproblematik in den beiden Stadtstaaten zeichnet sich ab, dass diese sich im Bundesrat enthalten werden, so dass es im Ergebnis wohl auf eine Beibehaltung der jetzigen Sockelbeträge hinauslaufen könnte.

Das BMF wird mit Berlin und Hamburg Rücksprache über ihr Verhalten im Bundesrat nehmen und anschließend seine Entscheidung darüber bekannt geben, ob ein Gesetzgebungsverfahren nach § 3 Abs. 1 GFRG eingeleitet wird.

Sobald hier Definitives zu vermelden ist, werden wir darüber umgehend informieren.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Rau

Nr. 11 – ED 105 vom 15.09.2011

ED 106

Erstes Quartal 2011: Kassenkredite wachsen weiter

Die Bestände der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände an Kassenkrediten haben im 1. Quartal die 5-Milliarden-Euro-Marke übersprungen. Zum 31.03.2011 standen die Städte, Gemeinden und Kreise in Hessen mit 5.139 Mio. € an Kassenkrediten in der Kreide. Allein im ersten Kalendervierteljahr 2011 legten die Kassenkreditverbindlichkeiten damit um 5,4% gegenüber dem Jahresende 2010 zu.

Kommunale Kassenkreditbestände je Einwohner, € (eigene Berechnung auf Grundlage von Angaben des Statistischen Bundesamtes):

	31.12.2010	31.03.2011
Baden- Württemberg	22	29
Bayern	27	33
Brandenburg	288	307
Hessen	805	848
Mecklenburg- Vorpommern	301	318
Niedersachsen	635	695
Nordrhein- Westfalen	1 121	1 174
Rheinland- Pfalz	1 342	1 412
Saarland	1 614	1 667
Sachsen	13	16
Sachsen-Anhalt	349	380
Schleswig-Holstein	215	255
Thüringen	67	75

In keinem Bundesland sanken die kommunalen Kassenkreditbestände je Einwohner. Hessens Kommunen liegen im bundesweiten Vergleich zwischenzeitlich auf Platz vier, wenn man die Höhe der Kassenkreditbestände je Einwohner als Maßstab nimmt – nur die Kommunen im Saarland, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen weisen höhere Bestände aus.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Rau.

Nr. 11 – ED 106 vom 15.09.2011

ED 107

Entwurf von Änderungsverordnungen zur GemHVO-Doppik und GemKVO

Im Eildienst Nr. 9 – ED 75 – vom 21.07.2011 hatten wir berichtet, dass das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) Entwürfe von Änderungsverordnungen zur GemHVO-Doppik und GemKVO vorgelegt hat.

Hierzu haben nach Auswertung der Rückmeldungen ihrer Mitglieder die drei kommunalen Spitzenverbände eine gemeinsame Stellungnahme an das HMdIS ausgearbeitet, in der sie sich insbesondere gegen die geplante Änderung der Muster 12 und 13 zur GemHVO-Doppik, also die Änderungen des Produktbereichs Planung des kommunalen Verwaltungskontenrahmens, aussprechen.

Die gemeinsame Stellungnahme kann im Mitgliederbereich unserer Internetpräsenz www.hsgb.de in der Rubrik Mitwirkung/Gesetzesänderungen abgerufen werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1/Dr. R./Rau.

Nr. 11 – ED 107 vom 15.09.2011

Statistisches Bundesamt legt Jahresrechnungsstatistik 2009 vor

Das Statistische Bundesamt (destatis) hat die Jahresrechnungsstatistik 2009 vorgelegt (veröffentlicht in Fachserie 14, Reihe 3.3 – Finanzen und Steuern – Jahresrechnungsergebnisse kommunaler Haushalte, als excel-Veröffentlichung abrufbar in der Internetpräsenz www.destatis.de). Die Daten spiegeln in der nachgewiesenen Entwicklung der wichtigsten Einnahme- und Ausgabearten die 2009 eingesetzte wirtschaftliche Negativentwicklung und geben daneben Aufschluss über die Verwendung der kommunalen Einnahmen in Hessen. Für die finanzstatistische Darstellung wird trotz der 2009 erfolgten flächendeckenden Einführung der Haushaltswirtschaft nach der doppelten bzw. der Verwaltungsbuchführung weiterhin eine kamerale Darstellung vorgenommen.

1. Entwicklung der wichtigsten Ausgabearten

Landesweit gaben die in der Statistik ausgewiesenen Ausgaben der Verwaltungs- und Vermögenshaushalte deutlich nach.

Tabelle 1: Ausgaben der Verwaltungshaushalte, € je Einwohner

	2008	2009
Kommunen insgesamt	2 337	2 172
Kreisfreie Städte	2 787	3 050
Kreisangehörige Gemeinden	1 651	1 482

Wichtigste Ausgabearten in den kreisangehörigen Gemeinden blieben die Umlagen und – in deutlichem Abstand folgend – die Personalausgaben. Da die Umlagegrundlagen 2009 noch auf den Steuereinnahmen des 2. Halbjahrs 2007 und des 1. Halbjahrs 2008 beruhten, stiegen die Pro-Kopf-Ausgaben der kreisangehörigen Gemeinden für Umlagen von 498 € 2008 auf 544 € 2009. In deutlichem Abstand folgen die Personalausgaben (2008: 388 €, 2009: 409 € je Einwohner in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden).

Tabelle 2: Ausgabearten in den Verwaltungshaushalten der kreisangehörigen Gemeinden

	2008		2009	
	€ je Ew.	in % aller Ausgaben	€ je Ew.	in % aller Ausgaben
Allgemeine Umlagen	498	30,2	544	36,7
<i>Zum Vergleich: allgemeine Umlagen in den westlichen Flächenländern (kreisangehörige Gemeinden)</i>	458	28,0	497	31,7
Personalausgaben	388	23,5	409	27,6
Zinsausgaben	44	2,7	47	3,2
Ausgaben der Verwaltungshaushalte insg.	1651	100	1482	100

Trotz eines niedrigen Zinsniveaus stiegen je Einwohner bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden die Zinsausgaben auch 2009 gegenüber 2008 leicht an, was die rasch wachsende Verschuldung der kreisangehörigen Gemeinden illustriert. Insgesamt gewannen die für die Gemeinden nicht disponiblen Ausgaben für Umlagen noch einmal deutlich an Gewicht. Umlagen und Zinszahlungen repräsentierten 2009 fast 40% der Ausgaben der Verwaltungshaushalte.

Auch im Ländervergleich zahlen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Hessen einen deutlich überdurchschnittlich hohen Anteil ihrer Ausgaben für Umlagen. Die Landkreise

ihrerseits zahlten in Hessen 2009 je Einwohner 139 € (2008: 132 €) überdurchschnittlich hohe Umlagen (Flächenländer West: 2008 je Einwohner 88 €, 2009: je Einwohner 95 €).

2. Verwendung der kommunalen Ausgaben nach Aufgabenbereichen

Für die Betrachtung, in welchen Aufgabenbereichen die Ausgaben anfallen, müssen die verschiedenen kommunalen Ebenen in der Summe betrachtet werden, da insbesondere im Bereich der sozialen Sicherung die Aufgabenzuständigkeiten auf Städte, Gemeinden, Landkreise und den Landeswohlfahrtsverband verteilt sind. Für welche Zwecke die Gemeinden Geld ausgeben, zeigt die nachfolgende Darstellung.

Die Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände verteilen sich wie folgt auf die in der Finanzstatistik ausgewiesenen Aufgabenbereiche – von 100 € Ausgaben entfielen rechnerisch auf die Bereiche ...

	2008		2009	
	Hessen	Flächenländer West	Hessen	Flächenländer West
Allgemeine Verwaltung	11,05	10,65	13,58	12,34
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	3,98	4,20	4,51	4,35
Schulen	7,62	8,36	8,50	8,69
Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	3,42	3,12	3,71	3,14
Soziale Sicherung	34,19	31,09	37,26	32,39
Gesundheit, Sport, Erholung	4,11	3,87	4,58	4,01
Straßen	4,36	4,82	4,47	4,93
Übriges Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	4,73	4,43	4,38	4,07
Öffentliche Einrichtungen	6,61	6,32	5,48	5,79
Wirtschaftsförderung	1,47	1,61	2,08	1,71
Wirtschaftliche Unternehmen, allg. Grund- und Sondervermögen	3,45	3,81	2,88	4,91
Allgemeine Finanzwirtschaft	15,10	17,72	8,54	13,56

Gerade der Bereich der sozialen Sicherung fasst eine große Bandbreite sozialer Leistungen zusammen, von Sozial- und Jugendhilfe bis Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten) und beispielsweise Unterhaltsvorschussleistungen.

3. Entwicklung der wichtigsten Einnahmearten

Die wichtigsten Einnahmearten entwickelten sich unterschiedlich. Die Steuereinnahmen einschließlich der aus dem Steueraufkommen des Landes gespeisten Schlüsselzuweisungen gingen deutlich zurück. Im Zeitverlauf stabiler blieben hingegen die Gebühren. Insgesamt

war die Ausstattung der hessischen kreisangehörigen Gemeinden mit Steuereinnahmen zwar etwas höher als im Durchschnitt der westlichen Flächenländer, doch lagen die kreisangehörigen Gemeinden in Baden-Württemberg in puncto Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen je Einwohner spürbar „besser“ im Rennen.

	kreisangehörige Städte und Gemeinden					
	2008			2009		
	Hessen	Baden-Württemberg	Flächenländer West	Hessen	Baden-Württemberg	Flächenländer West
Steuern	930	1008	883	817	834	789
Schlüsselzuweisungen	179	264	183	172	248	178
Gebühren	190	144	153	186	142	155
	Zum Vergleich: kreisfreie Städte					
Steuern	2184	1361	1332	1759	1288	1143
Schlüsselzuweisungen	263	520	327	254	498	328
	Zum Vergleich: Landkreise					
Allgemeine Umlagen	507	312	393	551	332	423
Schlüsselzuweisungen	133	86	101	130	82	107

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R./Rau.

Nr. 11– ED 108 vom 15.09.2011

ED 109

Gewerbesteuer:**hier: Widersprüche hinsichtlich Nachzahlungszinsen gem. § 233a AO**

In Anbetracht der sich nunmehr mehrenden Nachfragen möchten wir Ihnen folgende Handlungsempfehlung an die Hand geben.

Gegen die Erhebung von Nachzahlungszinsen gem. § 233a AO i. V. m. § 238 AO wurde in einem Gerichtsverfahren vor dem FG Niedersachsen (Az. 1 K 266/10) die Verfassungswidrigkeit gerügt. Diesbezüglich ist derzeit eine Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig. Die Nichtzulassungsbeschwerde wird unter dem Aktenzeichen IV B87/11 geführt.

Auszug aus der Pressemeldung des FG Niedersachsen:

Das FG Niedersachsen hat mit Urteil vom 05.05.2011 (Az. [1 K 266/10](#)) entschieden, dass die Aufgabe der Investitionsabsicht nach Erlass des Steuerbescheides, in dem ein Investitionsabzugsbetrag berücksichtigt wurde, ein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 233a Abs. 2a AO darstellt.

Damit beginnt der Zinslauf für den steuerlichen Unterschiedsbetrag, der sich aus der Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrages im Ausgangsjahr (§ 7g Abs. 3 EStG) ergibt, im Gegensatz zur Auffassung der Finanzverwaltung, nicht schon 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abzugsbetrag geltend gemacht wurde, sondern erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das rückwirkende Ereignis eingetreten ist.

Sofern Sie derzeit Widersprüche gegen die Festsetzung von Nachzahlungszinsen gem. § 233a AO erhalten, sind die Voraussetzungen zum Ruhen des Verfahrens gem. § 363 Abs. 2 Satz 2 AO vorliegen erfüllt. Das Verfahren kann von daher bis zum erwarteten Urteil des BFH ruhend gestellt werden. Über den Ausgang des Verfahrens werden wir unverzüglich berichten, sobald wir davon Kenntnis erlangen.

Hinsichtlich der Durchsetzung der Zinsen weisen wir darauf hin, dass wir empfehlen, die Zahlung der Zinsen **nicht auszusetzen**. Wir weisen darauf hin, dass für die Aussetzung der Zinszahlungen keine weitergehenden Zinsen erhoben werden können. Grundsätzlich sind die festgesetzten Zinszahlungen fällig und diese Fälligkeit wird nicht vom Ruhen des Verfahrens betroffen. Wir empfehlen daher, zwar dem Ruhen des Verfahrens auf entsprechenden Antrag zuzustimmen, eine Aussetzung der Vollziehung der Zinsen jedoch abzulehnen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R./Rau.

Nr. 11 – ED 109 vom 15.09.2011

ED 110**Dialogverfahren zwischen kommunalen Spitzenverbänden und hessischer Landesregierung und Abbau überflüssiger Standards**

Die Geschäftsstelle des HSGB hat mit Schreiben an alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Mitgliederbereich am 3. Dezember 2009 eine Abfrage gestartet, die der Erfassung aus Sicht der Mitglieder überflüssiger Standards dienen sollte. Trotz einer kurzen Rückmeldefrist war die Resonanz überwältigend. Über 200 stichwortartig genannte Standards wurden der Geschäftsstelle benannt.

Die Punkte flossen in der Folgezeit in Stellungnahmen des Verbandes und in das von der hessischen Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden in Gang gebrachte Dialogverfahren zur Finanzausstattung der hessischen Kommunen ein. Da auch die Bundesregierung eine Gemeindefinanzkommission eingesetzt hatte, soll auch bezüglich dieser Ergebnisse im Folgenden der Zwischenstand dargestellt werden.

1. Gemeindefinanzkommission des Bundes

Ergebnis der Beratungen der Gemeindefinanzkommission des Bundes, in der auch die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene vertreten waren, sind folgende:

- Die Gewerbesteuer wird beibehalten.
- Die Kommunen erhalten ihre wachsenden Belastungen aus der Grundsicherung im Alter erstattet.
- Eine Reihe kleinerer Regelungsvorhaben, die auch aus unserem Mitgliederbereich angemeldet worden waren, wird auf Bundesebene weiter verfolgt. Insoweit handelt es sich insbesondere um Entlastungen der Kommunen bei den Kosten für die Ausstellung vorläufiger Passersatzpapiere und des neuen Personalausweises sowie eine nähere Prüfung der Halterhaftung im Zusammenhang mit Verwarnungen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen.

2. Dialogverfahren in Hessen

Kommunale Spitzenverbände und Land sind derzeit zu folgenden konkreten Punkten übereingekommen:

- Sozialausgaben:
Diese sind nach vorliegenden statistischen Auswertungen in Hessen deutlich überdurchschnittlich. Ein erstes Gutachten des Finanzwissenschaftlers Prof. Dr. Junkernheinrich aus Kaiserslautern zeigt auf, dass wesentliche Ausgabenmehrbelastungen sich aus Unterschieden in der Empfängerichte und der Kostenintensität je Fall ergeben. Die Gründe für diese Abweichungen nach oben müssen allerdings vertieft untersucht werden, ehe die angestrebten Effizienz- und Wirkungsverbesserungen durch konkrete Maßnahmen herbeigeführt werden können. Hierzu sind vertiefende Untersuchungen erforderlich, an deren Kosten sich Land und kommunale Ebene beteiligen werden.
- Vereinfachung von Förderverfahren:
Die kommunalen Spitzenverbände hatten einvernehmlich das Förderverfahren im Zusammenhang mit dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) als ein Verfahren benannt, bezüglich dessen dringend Pauschalierungen und Verfahrensvereinfachungen geregelt werden sollten. Entsprechende Änderungen sollen nunmehr von den kommunalen Spitzenverbänden, dem zuständigen Ministerium sowie dem HMdF abgestimmt werden.
- Zuständigkeit der Versicherungsämter:
Den kreisfreien Städten und Landkreisen soll freigestellt werden, ob sie weiterhin Versicherungsämter vorhalten. Insoweit bestehen Parallel- und Doppelstrukturen zur Deut-

schen Rentenversicherung (DRV). Den Kreisen und kreisfreien Städten soll die zwingende Vorgabe abgenommen werden, ein Versicherungsamt vorzuhalten.

– Wohngeldstelle:

Bislang sind im kreisangehörigen Bereich die Städte und Gemeinden mit mehr als 20.000 EW für die Aufgaben der Wohngeldstelle zuständig. Aus dem Mitgliederbereich des HSGB wurde von einigen betroffenen Städten mitgeteilt, dass diese Aufgabe insgesamt den Landkreisen zugewiesen werden könne, die die Aufgaben ohnehin für die kleineren kreisangehörigen Gemeinden wahrnehmen. Es ist beabsichtigt, insoweit künftig eine Zuständigkeit der Landkreise sowie der Sonderstatusstädte (also der Städte mit mehr als 50.000 EW) vorzusehen und eine Öffnung für die interkommunale Zusammenarbeit in die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Wohngeldstelle aufzunehmen.

– Vorkasse bei begünstigenden Verwaltungsakten:

Bislang ermöglicht es das Hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in § 16, dass eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden kann. Diese Bestimmung ist allerdings nur für Amtshandlungen der Gemeinden und Gemeindeverbände anwendbar, soweit diese Angelegenheiten nach § 4 HGO wahrnehmen, also Aufgaben, die als Auftragsangelegenheit oder zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind (§ 1 Abs. 2 Satz 1 HVwKostG i. V. m. § 4 HGO).

Für Selbstverwaltungsangelegenheiten nach dem Hessischen Kommunalabgabengesetz (KAG) fehlt eine solche Regelung.

Eine entsprechende Änderung von § 9 KAG soll kurzfristig umgesetzt werden. Auf diese Weise könnten Vollstreckungskosten eingespart werden.

– Bekanntmachungspflichten:

Die Möglichkeiten, öffentliche Bekanntmachungen auch auf kommunalen Internetportalen und in Ortsnachrichtenblättern vorzunehmen, werden im Zuge der laufenden HGO-Novelle geschaffen.

– Die Einführung und Verpflichtung im Fall der Wiederwahl von Amtsinhabern fällt weg.

In der Endphase steht auch die Frage der Klärung einer höheren Beteiligung der Kommunen am Bußgeldaufkommen.

3. Standards im Zusammenhang mit Baumaßnahmen

Eine Vielzahl der aus dem Mitgliederbereich genannten überflüssigen Standards bezieht sich auf Vorgaben für die Bauausführung. Im Zuge der näheren Sichtung zeigte sich, dass eine Vielzahl dieser Standards dem Schutz von Leib, Leben und Gesundheit und/oder der Barrierefreiheit dient. In einigen Fällen stehen auch Vorgaben der Berufsgenossenschaft oder Rechtsprechung zu Verkehrssicherungspflichten hinter den technischen Vorgaben. Diese Standards können schwerlich „zurückgedreht“ werden. Würden zudem derartige Standards nicht durch Rechtsetzung – nur solche können im Rahmen des Dialogverfahrens überhaupt infrage gestellt werden – gesetzt, würden technische Richtlinien wie beispielsweise Unfallverhütungsvorschriften oder auch zivilgerichtliche Rechtsprechung zu Verkehrssicherungspflichten allein das einzuhaltende Maß an Sicherheit vorgeben. Insoweit ist nicht ohne Weiteres ersichtlich, dass ein vollständiger Verzicht auf Standardsetzung tatsächlich mit Kostenentlastungen verbunden wäre. Das bedeutet nach Ansicht der Geschäftsstelle allerdings auch, dass bestehende Bau-, Sicherheits- und Standards der Barrierefreiheit dann im Zweifel im Rahmen einer angemessenen Finanzausstattung auch finanziert werden müssen.

ED 111

Mehrarbeitsvergütung/zeitanteilige Besoldung für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte außerhalb des Schuldienstes, die mehr als die vereinbarten Arbeitsstunden leisten

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport weist mit Schreiben vom 31. August 2011 darauf hin, dass sich bei Überprüfung der Mehrarbeitsstatistik von Teilzeitkräften im außerschulischen Bereich herausgestellt habe, dass die überwiegende Anzahl von Beamtinnen und Beamten ebenfalls als teilzeitdiskriminiert einzustufen wären, so dass auch insofern die Notwendigkeit einer Korrektur für die bisherigen Ausgleichsregelungen bestehen.

Wenn teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte über die ratierliche Grenze (Umfang von Stunden im Verhältnis der reduzierten Arbeitszeit zu den von vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten vergütungsfrei im Monat zu leistenden fünf Stunden - § 85 Abs. 2 HBG) hinaus weitere Mehrarbeit leisten, ist diese bis zum Erreichen der regelmäßigen Arbeitszeit von entsprechend vollzeitbeschäftigten Beamtinnen oder Beamten anstelle der bestehenden Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (MVergV) zu bezahlen.

Nach Absprache mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen werde vorgriffsweise bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten im außerschulischen Bereich der hessischen Landesverwaltung ab dem 01. Oktober 2011 von Amts wegen die zeitanteilige Besoldung anstelle der bestehenden Mehrarbeitsvergütung nach der MVergV bis zum Erreichen der Arbeitszeit von entsprechend vollzeitbeschäftigten Beamtinnen oder Beamten unter Berücksichtigung der ratierlichen Stundengrenze gewährt.

Die auf eine Stunde entfallende anteilige Besoldung werde dadurch ermittelt, dass der Monatsbetrag der Besoldung der entsprechend vollzeitbeschäftigten Beamtin oder des Beamten durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der entsprechend vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten geteilt wird. Dienstbezüge und sonstige Bezüge, die nicht der anteiligen Kürzung nach § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung unterliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die Ratierlichkeitsgrenze für die jeweilige Teilzeitkraft sei auch im Kontingent der überobligatorischen Arbeit oberhalb der Vollzeitgrenze und somit bei der Bezahlung nach der MVergV, d. h. ohne Rückkehr zur vollen Grenze von fünf Stunden monatlich, anzuwenden.

Für zurückliegende Zeiten vor dem 1. Oktober 2011 soll die anteilige Besoldung anstelle der bestehenden Mehrarbeitsentschädigung im Teilzeitfenster bis zur Vollzeitgrenze auf Antrag der Betroffenen und unter Beachtung der dreijährigen besoldungsrechtlichen Verjährungsfrist (mit Rückwirkung auf die Jahre 2008 bis 2010) zu zahlen sein.

Die Gemeinden, Gemeindeverbände werden gebeten entsprechend zu verfahren.

Im Rahmen der hessischen Besoldungsreform soll die MVergV entsprechend angepasst werden.

Anlage: Schreiben des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vom 31.08.2011

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

HESSEN



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: I 25 – P 1537 A - 1

Nur per E-Mail

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Hetzner
Durchwahl (06 11) 353 1447
Telefax: (06 11) 353 1695
Email: helga.hetzner@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Datum 31. August 2011

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Postfach 13 51
63153 Mühlheim am Main

Abt. IV
im Hause

**Übertragung der Rechtsprechung des BVerwG zur Mehrarbeitsvergütung/zeitanteiligen Besoldung für überobligatorische Arbeit von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften im Beamtenverhältnis auf die Beamtinnen und Beamten außerhalb des Schuldienstes
Schreiben vom 9. Februar 2011 – Az.: I 11 – 08 b 38.25.1**

Unter Bezugnahme auf das o. g. Schreiben informiere ich im Folgenden hinsichtlich der besoldungsrechtlichen Folgen der Rechtsprechung des BVerwG:

Wie Ihnen durch o. g. Schreiben bekannt ist, hat das BVerwG für verbeamtete Lehrkräfte bestätigt, dass diese nach geltendem Recht verpflichtet sind, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu leisten, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern. Zur Vermeidung der Diskriminierung von Teilzeitkräften hat das BVerwG zugleich entschieden, dass teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte nur in dem Umfang zur unentgeltlichen Mehrarbeit verpflichtet sind, der dem Verhältnis der reduzierten Arbeitszeit zu den von vollzeitbeschäftigten Lehrkräften vergütungsfrei im Monat zu leistenden drei Unterrichtsstunden entspricht

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe von montags bis donnerstags zwischen 8.30-12.00 und 13.30-15.30 Uhr, freitags von 8.30-12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.
Friedrich-Ebert-Allee 12 · D-65185 Wiesbaden · Telefon (06 11) 353 - 0 · Telefax (GR 3) (06 11) 353 1766 ·
E-Mail: poststelle@hmdis.hessen.de



- 2 -

(Ratierlichkeitsberechnung). Leisten die teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte über die ratierliche Grenze hinaus weitere Mehrarbeit, ist diese bis zum Erreichen der regelmäßigen Arbeitszeit einer entsprechenden vollzeitbeschäftigten Lehrkraft auf der Basis der zeitanteiligen Besoldung anstelle der bestehenden Mehrarbeitsvergütung zu bezahlen.

Da die beiden Urteile teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte betreffen und im Schulbereich eine Entschädigung je Unterrichtsstunde auf der Grundlage einer zeitanteiligen Besoldung immer deutlich höher ist als die bestehende Mehrarbeitsentschädigung wurden die Regelungen ab 1. Januar 2011 von Amts wegen zunächst im Schulbereich im Rahmen einer Vorgriffsregelung umgesetzt.

Die nähere Überprüfung der Mehrarbeitsstatistik für die betroffenen Teilzeitkräfte im außerschulischen Bereich der hessischen Landesverwaltung hat ergeben, dass für die überwiegende Anzahl von Beamtinnen und Beamten die Situation ebenfalls als teilzeitdiskriminierend einzuordnen ist, sodass auch außerhalb des Schuldienstes die Notwendigkeit besteht, die bisherigen Ausgleichsregelungen zu korrigieren.

Leisten teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte über die ratierliche Grenze (Umfang von Stunden im Verhältnis der reduzierten Arbeitszeit zu den von vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten vergütungsfrei im Monat zu leistenden fünf Stunden) hinaus weitere Mehrarbeit, ist diese bis zum Erreichen der regelmäßigen Arbeitszeit von entsprechend vollzeitbeschäftigten Beamtinnen oder Beamten anstelle der bestehenden Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (MVergV) zu bezahlen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 MVergV differenziert bei der Stundengrenze, ab der Mehrarbeitsstunden durch Freizeit oder Geldausgleich abgefunden werden müssen, nicht nach Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten.

Zur vorgriffsweisen Abhilfe und in Absprache mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen wird bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten im außerschulischen Bereich der hessischen Landesverwaltung ab dem 1. Oktober 2011 von Amts wegen die zeitanteilige Besoldung anstelle der bestehenden Mehrarbeitsvergütung nach der MVergV bis zum Erreichen der Arbeitszeit von entsprechend vollzeitbeschäftigten Beamtinnen oder Beamten unter Berücksichtigung der ratierlichen Stundengrenze gewährt.

- 3 -

Zur Ermittlung der auf eine Stunde entfallenden anteiligen Besoldung ist der Monatsbetrag der Besoldung der entsprechend vollzeitbeschäftigten Beamtin oder des Beamten durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der entsprechend vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten zu teilen. Dienstbezüge und sonstige Bezüge, die nicht der anteiligen Kürzung nach § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung unterliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die o. g. Rätierlichkeitsgrenze für die jeweilige Teilzeitkraft ist auch im Kontingent der überobligatorischen Arbeit oberhalb der Vollzeitgrenze und somit bei der Bezahlung nach der MVergV, d. h. ohne Rückkehr zur vollen Grenze von fünf Stunden monatlich, anzuwenden.

Für zurückliegende Zeiten vor dem 1. Oktober 2011 ist die anteilige Besoldung anstelle der bestehenden Mehrarbeitsentschädigung im Teilzeitfenster bis zur Vollzeitgrenze auf Antrag der Betroffenen und unter Beachtung der dreijährigen besoldungsrechtlichen Verjährungsfrist (mit Rückwirkung auf die Jahre 2008 bis 2010) zu zahlen. Die statistischen Feststellungen über den finanziellen Ausgleich von Mehrarbeitsstunden der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten in der hessischen Landesverwaltung in den Jahren 2008 bis 2010 bestätigen die Benachteiligungen nach den Prüfungsmaßstäben des BVerwG.

Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Im Zuge der hessischen Besoldungsreform ist beabsichtigt, die MVergV entsprechend anzupassen.

Im Auftrag

gez.
Seifner

ED 112

Aktueller Sachstand zum Feuerwehrbeschaffungskartell (31.08.2011)

Wie bereits in der Eildienstmitteilung ED 96 vom 24.08.2011 mitgeteilt, ist gegen die Albert Ziegler GmbH & Co. KG Insolvenz angemeldet worden. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Einleitung des vorläufigen Insolvenzverfahrens gegen die Albert Ziegler GmbH & Co. KG Giengen (AG Ulm, HRA 660078) sich nicht auf die Firma Ziegler Feuerwehrgerätetechnik GmbH & Co. KG in Mühlau bezieht. Bei dieser Firma handelt es sich um ein eigenständiges Unternehmen, das nicht in das Insolvenzeröffnungsverfahren involviert ist.

Angesichts der aus dem Insolvenzverfahren resultierenden kommunalen Fragestellungen sowie aufgrund einer erheblichen Verunsicherung auf Seiten der Städte und Gemeinden hat die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) bereits am 18. August 2011 den vorläufigen Insolvenzverwalter schriftlich kontaktiert und diesen um kurzfristige Beantwortung verschiedener Fragen gebeten. Der DStGB hat insbesondere um Darlegung gebeten, ob die Albert Ziegler GmbH & Co KG weiterhin ein Schadensgutachten auf Bundesebene mitfinanzieren wird und wie sich der voraussichtliche Fortgang des Insolvenzverfahrens darstellt. Von besonderem Interesse ist zudem, ob die Albert Ziegler GmbH & Co KG mit Blick auf aktuelle und zukünftige Vergabeverfahren der Kommunen noch als vergaberechtlich geeignet betrachtet werden kann.

Trotz wiederholter Nachfragen hat das Büro Dr. Kübler die aus kommunaler Sicht relevanten Fragen bislang nicht beantwortet. Ungeachtet dessen möchten wir Sie – nach inhaltlicher Abstimmung mit Herrn Professor Dr. Steger, iuscomm Rechtsanwälte – auf folgendes hinweisen:

Grundsätzlich wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter nur dann bestellt, wenn diese kosten-auslösende Maßnahme zur Sicherung der Insolvenzmasse notwendig ist. Im Gegensatz zu einem durch Eröffnungsbeschluss endgültig bestellten Insolvenzverwalter ergeben sich die Befugnisse eines nur vorläufigen Insolvenzverwalters nicht aus dem Gesetz. Diese werden vielmehr unter Einhaltung der Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im gerichtlichen Beschluss einzelfallbezogen festgelegt. Deshalb ergeben sich die Auswirkungen der Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters vorliegend auch aus dem Beschluss des Amtsgerichts Aalen vom 16.08.2011.

Dort wiederum wurde klargestellt, dass Verfügungen der Antragstellerin, also der Albert Ziegler GmbH & Co. KG, über Gegenstände ihres Vermögens nur noch mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind, § 21 Abs. 2 Nr. 2 Insolvenzordnung (InsO). Weiterhin wurde den Schuldnern der Antragstellerin, also ggf. auch den betroffenen Städten und Gemeinden, ausdrücklich verboten, an die Albert Ziegler GmbH & Co. KG zu zahlen. Dafür wurde der vorläufige Insolvenzverwalter ausdrücklich dazu ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Antragstellerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Die Drittschuldner, also die Städte und Gemeinden, die derzeit in Vertragsbeziehungen zur Albert Ziegler GmbH & Co. KG stehen, werden ausdrücklich aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten, § 23 Abs. 1 Satz 3 InsO. **Des- halb wird dringend empfohlen, vor einer etwaigen Zahlung mit dem vorläufigen Insol- venzverwalter, Rechtsanwalt Dr. Bruno M. Kübler, abzustimmen, auf welche Konto- verbindung Zahlungen zu leisten sind (Herdbruckerstraße 30, 89073 Ulm, Tel: 0731 9686828, Fax: 0731 9686926, E-Mail: bruno.m.kuebler@kueblerlaw.com).** Im Falle der Neubeauftragung der Firma Ziegler im derzeitigen Status empfiehlt es sich, eine Vertragser- füllungsbürgschaft zu verlangen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Amtsgericht Aalen in seinem Beschluss vom 16.8.2011 ausdrücklich verfügt hat, dass Maßnahmen der Zwangsvollstreckung einschließlich der Vollziehung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung gegen die Antragstellerin untersagt werden, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind. Zudem werden bereits begonnene Maßnahmen eingestellt, § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO.

Im Übrigen wird nach den derzeitigen Erkenntnissen davon ausgegangen, dass die Fa. Albert Ziegler GmbH & Co. KG fortgeführt wird. Die Rechtsform und das weitere Insolvenzverfahren bleiben allerdings abzuwarten.

Soweit Städte und Gemeinden bei der Fa. Ziegler während der Zeit der Dauer des Feuerwehrtariffs Fahrzeuge gekauft haben und deshalb Schadensersatzansprüche bestehen, ist davon auszugehen, dass die übrigen drei Kartellanten für den Schaden haften (ein Verfahren – Iveco Magirus – ist vom Bundeskartellamt jedoch noch nicht abgeschlossen worden, insoweit ist von Verzögerungen auszugehen). Deren Haftung ergibt sich aus § 33 Abs. 3 GWB i. V. m. § 830 BGB sowie § 840 Abs. 1 BGB: Wenn mehrere an dem Kartellverstoß nach § 33 Abs. 1 GWB beteiligt sind, so ist nach § 830 BGB jeder für den Schaden voll verantwortlich; mehrere Verantwortliche haften nach § 840 Abs. 1 BGB als Gesamtschuldner. Dies bedeutet, dass auf die übrigen Kartellanten im Falle des Ausfalls eines Schuldners bzw. eines Teilausfalls einer evtl. angemeldeten Forderung infolge Insolvenz zugegriffen werden könnte.

Zum beabsichtigten Schadensgutachten auf Bundesebene möchten wir ergänzend auf folgendes hinweisen:

Aufgrund des vorläufigen Insolvenzverfahrens gegen die Albert Ziegler GmbH & Co KG wird sich dieses Unternehmen auf Bundesebene vorläufig nicht an der Finanzierung eines gemeinsamen Schadensgutachtens beteiligen. Ob die drei verbleibenden Unternehmen (Rosenbauer, Schlingmann und Iveco Magirus) unter diesen Voraussetzungen an der gemeinsamen Finanzierung und Beauftragung des Schadensgutachtens festhalten, kann noch nicht abschließend beantwortet werden. Auch aufgrund der Urlaubszeit befinden sich die Unternehmen noch in interner Abstimmung. Die Hauptgeschäftsstelle erwartet eine abschließende Klärung dieser Frage im Rahmen des am 21. September 2011 terminierten Gesprächs der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit den am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen sowie mit Herrn Professor Dr. Rainer Lademann, dem in Aussicht genommenen Gutachter.

Gleiches gilt für die Frage, ob die am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen weiterhin bereit sind, eine Prüfung der vergaberechtlichen Bieterreignung nach einheitlichen Maßstäben auf Bundesebene zu veranlassen und zu finanzieren. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat bereits mit Schreiben vom 16. August 2011 zwei in Frage kommende Prüfinstitute vorgeschlagen und die beteiligten Unternehmen um zeitnahe Rückantwort gebeten.

Wir werden über die weitere Entwicklung unterrichten und empfehlen bei Einzelfallentscheidungen über Vertragsabwicklungen und Vergabeverfahren Rücksprache mit der Geschäftsstelle zu führen.

Des weiteren möchten wir daran erinnern, dass wir im Hinblick auf die Klärung der Schadensersatzproblematik auf die Mithilfe der Mitgliedsstädte und -gemeinden angewiesen sind. Wir hatten bereits in vorgehenden Eildienstmitteilungen gebeten, uns Informationen über die Beschaffung von Fahrzeugen zukommen zu lassen und uns mitzuteilen, wie weit in den letzten Jahren aufgrund von Ausschreibungsverfahren Verträge mit den genannten Herstellern abgeschlossen worden sind. Soweit das dies noch nicht geschehen ist, bitten wir um entsprechende zeitnahe Erledigung, um abschätzen zu können, in welcher Höhe für die hessischen Kommunen Schäden entstanden sind und diese in die Regulierung einfließen müssen.

ED 113

Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach § 46 BBesG in der Fassung des 31. August 2006

Urteile des BVerwG vom 28. April 2011 Az: BVerwG 2 C 30.09, BVerwG 2 C 27.10 und BVerwG 2 C 48.10

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport weist mit Schreiben vom 25. August 2011 auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Verwendungszulage auch bei auf Dauer angelegter Wahrnehmung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes nach § 46 Abs. 1 Satz 1 BBesG gemäß den drei vorgenannten Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28. April 2011 hin.

Aus den Urteilen ergibt sich, dass eine Zulage nach § 46 Abs. 1 BBesG nur für die Fälle der so genannten Vakanzvertretung nicht jedoch für die Fälle der so genannten Verhinderungsververtretung vorgesehen ist.

Bei der Vakanzvertretung ist das Funktionsamt (Dienstposten) trotz vorhandener Planstelle vakant, weil es nicht mit einem Beamten mit einem entsprechenden Status besetzt ist. Es müssen jedoch die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des betreffenden Amtes vorliegen. In den Fällen der Verhinderungsververtretung kann die Zulage nicht gewährt werden, weil die Haushaltsmittel bereits für die Besoldung des an der Dienstaussübung gehinderten Stelleninhabers benötigt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in den vorgenannten Urteilen vom 28. April 2011 entschieden, dass auch, wenn die Übertragung auf Dauer angelegt wurde, Beamten bei vertretungsweiser Übertragung der Aufgaben eines unbesetzten höherwertigen Amtes eine Zulage nach § 46 Abs. 1 BBesG zu zahlen ist.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport weist darauf hin, dass nach dem ersten Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechtes in Hessen (1. DRModG) vom 25. November 2010 die Wartefrist nach § 46 Abs. 1 Satz 1 BBesG in Hessen von 18 auf sechs Monate verkürzt worden ist.

Im Übrigen würden sich aus den vorgenannten Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes für Hessen keine besoldungsrechtlichen Konsequenzen ergeben.

Es sei bestätigt worden, dass die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des höherwertigen Amtes vorliegen müssen, damit ein Anspruch auf eine Zulage nach § 46 Abs. 1 BBesG entsteht. Das bedeutet, dass die Planstelle des Verwendungsamtes frei sein müsse und die betreffenden Beamten alle laufbahnrechtlichen Voraussetzungen in ihrer Person erfüllen müssen, die für eine Beförderung erforderlich wäre („Beförderungsfähigkeit“). Ferner soll das Tatbestandsmerkmal der „vorübergehend vertretungsweisen“ Übertragung auch dann erfüllt sein, wenn zum Übertragungszeitpunkt noch nicht feststeht, wann die Vertretung enden wird. Damit sind auch langjährige Vakanzvertretungen möglich. Erst wenn ein Beamter mit einem entsprechenden Statusamt in die freie Planstelle eingewiesen werde und das Amt im konkret-funktionellen Sinne bzw. der Dienstposten übertragen werde, endet die Vakanzvertretung. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine Zulage nach § 46 Abs. 1 BBesG nicht zu zahlen ist, wenn der vertretungsweise übertragene Dienstposten aufgrund einer so genannten gebündelten Bewertung mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet ist und die betreffenden Beamten ein Statusamt der niedrigeren Besoldungsgruppe innehaben. In solchen Fällen werde kein höherwertiges Amt wahrgenommen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Veröffentlichung der Urteile des BVerwG vom 28. April 2011, Az.: BVerwG 2 C 30.09, BVerwG 2 C 27.10 und BVerwG 2 C 48.10, unter Entscheidungen auf der Homepage des Bundesverwaltungsgerichtes (www.bundesverwaltungsgericht.de) in Leipzig hin.

Dezernat 1-Bü.

Nr. 11 – ED 113 vom 15.09.2011

ED 114

Präsidiumsbeschlüsse 18.08.2011

Nachfolgend geben wir Auszüge aus dem Beschlussprotokoll der Sitzung des Präsidiums am 18.08.2011 in Fernwald wieder, dem verbandspolitische aktuelle Beschlüsse zu entnehmen sind:

Sofern auf Stellungnahmen oder Anlagen Bezug genommen wird, sind diese im Mitgliederbereich unseres Internet-Angebots abrufbar (www.hsqb.de)

→ Mitwirkung → Stellungnahmen oder Gesetzesänderungen.

Kommunaler Finanzausgleich 2012; hier: Stellungnahme des HSGB

Beschluss: Das Präsidium beschließt die anliegende Stellungnahme des HSGB und beauftragt die Geschäftsstelle, diese dem Haushaltsausschuss des Hessischen Landtags zuzuleiten. (Anlage zu TOP I.1 der Präsidiumssitzung vom 18.08.2011).

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB), insbesondere § 28 HKJGB

Beschluss: Das Präsidium beschließt, der bereits vorläufig weitergeleiteten Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes an das Hessische Sozialministerium zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 11.07.2011 zuzustimmen (Anlage zu TOP I.2 der Präsidiumssitzung vom 18.08.2011)

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2011/2012 sowie zur Änderung des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes

Beschluss: Das Präsidium beschließt, der bereits vorläufig weitergeleiteten Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes an den Innenausschuss des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2011/2012 sowie zur Änderung des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes (Drucks. 18/4125) zuzustimmen. (Anlage zu TOP I.3 der Präsidiumssitzung vom 18.08.2011).

Entwurf der 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen

Beschluss: Das Präsidium beschließt den anliegenden Entwurf der Stellungnahme des HSGB und beauftragt die Geschäftsstelle, diese dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zuzuleiten (Anlage zu TOP I.4 der Präsidiumssitzung vom 18.08.2011).

**HGO-Reform;
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung der
Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze – Drucks. 18/4031 – sowie
Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE – Drucks. 18/4141 –**

Beschluss: Das Präsidium stimmt der von der Geschäftsstelle erarbeiteten Stellungnahme vom 20.07.2011 zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze (Drucks. 18/4031) und dem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE (Drucks. 18/4141) nachträglich zu mit Änderung der Passage S. 12, oben, 2. Absatz (Anlage zu TOP I.5 der Präsidiumssitzung vom 18.08.2011).

**Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Spielhallengesetz sowie
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN für ein Hessisches Spielhallen-
gesetz (Drucks. 18/3965)**

Beschluss: Das Präsidium stimmt den von der Geschäftsstelle erarbeiteten Stellungnahmen vom 21.07.2011 und vom 20.07.2011 zum

1. Entwurf eines Hessischen Spielhallengesetzes der Landesregierung
2. Gesetzentwurf für ein Hessisches Spielhallengesetz der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucks. 18/3965)

zu.

(Anlage zu TOP I.6 der Präsidiumssitzung vom 18.08.2011)

**Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landessportbund Hessen (LSB) und den
kommunalen Spitzenverbänden**

Beschluss: Der Entwurf der Kooperationsvereinbarung in der derzeit vorliegenden Form wird abgelehnt.

Die Geschäftsstelle wird beauftragt, mit dem Landessportbund in Verhandlungen einzutreten.

ED 115

Tagesseminar für neu gewählte Mandatsträger:
Haushaltssatzung und Haushaltsplan - (k)ein Buch mit sieben Siegeln?!

Die aus der Kommunalwahl in Hessen am 27. März 2011 hervorgegangenen kommunalen Gremien haben ihre Arbeit aufgenommen. Ende des Jahres stehen die Haushaltsberatungen an. Das Freiherr-vom-Stein-Institut möchte interessierten neu gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern in einem Tagesseminar die Möglichkeit bieten, Grundzüge des Gemeindehaushaltsrechts und seine Querverbindungen zu Themen wie kommunaler Einnahmehbeschaffung, Steuern und Finanzausgleich zu erarbeiten.

Deshalb bietet das Freiherr-vom-Stein-Institut zunächst zwei Tagesseminare für jeweils max. 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an. Diese finden statt am

Freitag, den 28.10.2011 und

Freitag, den 04.11.2011.

Die Tagesseminare finden in Fernwald statt. Beginn ist um 10.00 Uhr, ein Mittagessen ist im Teilnahmepreis inbegriffen. Die Veranstaltung endet jeweils voraussichtlich gegen 15.00 Uhr. Die Teilnehmergebühr beträgt **75,-- € pro Person** für die Mitgliedsstädte und –gemeinden und **115,--- € für Teilnehmer aus Nichtmitgliedsstädten und –gemeinden**.

Im Teilnahmepreis inbegriffen sind auch die Handouts, die in der Veranstaltung ausgegeben werden.

Für die verbindliche Anmeldung bitten wir das beigefügte Formular zu verwenden. Anmelde-schluss ist **Freitag, der 30. September 2011.**

Für den Fall, dass aus Ihrer Stadt bzw. Gemeinde Teilnehmerinnen und Teilnehmer für beide Seminartermine angemeldet werden sollen, bitten wir, für jeden Termin ein **separates** An-meldeformular zu verwenden.

Von den Kommunen und Verbänden, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden wir die Teilnehmergebühr **nach Durchführung** des Lehrgangs vom entsprechenden Konto **abbuchen**. Sollten wir über keine Einzugsermächtigung verfügen, werden wir eine gesonderte Rechnung erstellen. Aus buchhalterischen Gründen bitten wir Sie, den Betrag nicht vorher zu überweisen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau

Nr. 11 – ED 115 vom 15.09.2011

Scholzke
Geschäftsführender Direktor

.....
Postleitzahl, Stadt/Gemeinde

.....
Straße/Hausnummer

Freiherr vom Stein-Institut
beim Hessischen Städte- und Gemeindebund
Geschäftsstelle
Postfach 13 51

63153 Mühlheim am Main

Tel.: 06108/6001-0
Fax: 06108/6001-57

Die Stadt/Gemeinde, Kreis

meldet für das Tagesseminar

Haushaltssatzung und Haushaltsplan – (k)ein Buch mit sieben Siegeln?!

am

folgende/n Teilnehmer/in:

.....

.....

.....

Funktion:

.....

.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Stellenanzeigen

In der Stadt **Neckarsteinach** im Kreis Bergstraße ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Stadt Neckarsteinach hat zurzeit 3.784 Einwohner.

In der Stadtverordnetenversammlung besteht seit der Kommunalwahl 2011 folgende Sitzverteilung: SPD 7 Sitze, CDU, FWG und Bündnis 90/Die Grünen je 4 Sitze.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am **11. März 2012** von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Neckarsteinach für die Dauer von 6 Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen, eine evt. Stichwahl findet am **25. März 2012** statt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der **01. August 2012**.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe A 16 bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nicht wählbar ist, wer nach § 31 Hessischer Gemeindeordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlags erfolgen, der den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechen muss. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am **Donnerstag, den 5. Januar 2012, bis 18 Uhr** schriftlich bei dem Gemeindewahlleiter, 69239 Neckarsteinach, Hauptstr. 7, einzureichen. Dort sind auch die erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 05.01.2012 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Der vollständige Text der Stellenausschreibung wird in der „Bekanntmachung des Wahltags und des Tages der Stichwahl sowie Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“ im „Mitteilungsblatt der Stadt Neckarsteinach“ in seiner Ausgabe vom 15.09.2012 öffentlich bekannt gemacht und ist außerdem auf der Homepage der Stadt Neckarsteinach einzusehen. Er kann zusätzlich unter der vorgenannten Anschrift angefordert werden.

Der Gemeindewahlleiter der Stadt Neckarsteinach für die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters 2012

DER MAGISTRAT DER STADT **ZWINGENBERG**

sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt

eine(n) stellvertretende(n) Leiter(in) der Finanzabteilung

Vollständige Stellenausschreibung unter: www.zwingenberg.de